

MFM-Bildhonorare nicht marktüblich?

Wer ein Foto nutzt, ohne dazu die Erlaubnis des Fotografen oder des Inhabers der Nutzungsrechte einzuholen, macht sich in der Regel schadensersatzpflichtig. Der Schadensersatz wird meist danach bemessen, welchen Betrag der Rechtsverletzer üblicherweise hätte zahlen müssen, wenn die Nutzung des Fotos ordnungsgemäß lizenziert worden wäre. Bei der Ermittlung der üblichen Lizenzgebühr greifen die Gerichte allgemein auf die MFM-Bildhonorare zurück, weil die dort ausgewiesenen Vergütungen ihrer Meinung nach marktconform sind. Diese Praxis der Schadensberechnung wird jetzt vom Bundesgerichtshof (BGH) erstmals in Frage gestellt.

In dem vom BGH entschiedenen Fall ging es um Fotos, die einem Verlag zum Abdruck in der Zeitung „Der Tagesspiegel“ zur Verfügung gestellt worden waren. Der Verlag gab die Fotos ohne Zustimmung des Fotografen an die „Potsdamer Neuesten Nachrichten (PNN)“ weiter, wo sie nochmals abgedruckt wurden. Daraufhin kam es zu einem Prozess, in dem rechtskräftig festgestellt wurde, dass die Weitergabe der Bilder unzulässig war und die beteiligten Verlage zur Zahlung von Schadensersatz verpflichtet sind.

Wegen der Höhe der Schadensersatzzahlung kam es zu einem weiteren Prozess, in dem der Fotograf für den unerlaubten Nachdruck in den „PNN“ 100 DM pro Foto forderte. Die beiden Verlage machten geltend, dass zwischen dem „Tagesspiegel“ und den „PNN“ ein Mantellieferungsvertrag bestehe. Auf Grund dieser Vereinbarung würden die im „Tagesspiegel“ veröffentlichten Beiträge zu 75 Prozent von den „PNN“ übernommen. Man dürfe deshalb die Veröffentlichung in den „PNN“ nicht isoliert von dem Abdruck im „Tagesspiegel“ beurteilen, sondern müsse die Auflagen der beiden Zeitungen zusammenrechnen. Maßgeblich sei die Vergütung, die sich für die Gesamtauflage ergebe. Diese Vergütung sei um das Honorar zu kürzen, das der Fotograf für den (rechtmäßigen) Abdruck im „Tagesspiegel“ bereits erhalten habe. Nur der danach verbleibende Differenzbetrag, den die Verlage mit 8 DM bezifferten, könne als Schadensersatz geltend gemacht werden.

Das Landgericht (LG) in Berlin war nicht bereit, dieser Argumentation zu folgen. Seiner Meinung nach ist die (rechtswidrige) Nutzung der Fotos in den „PNN“ getrennt von der (rechtmäßigen) Nutzung im „Tagesspiegel“ zu beurteilen. Auch den von den Verlagen erhobenen Einwand, dass die Auflage der „PNN“ sehr klein sei und dass der Fotograf für den Abdruck seiner Fotos in den „PNN“ deshalb nicht denselben Preis berechnen könne wie für den Abdruck im auflagenstarken „Tagesspiegel“, ließ das Gericht nicht gelten. Denn im Rahmen der Schadensberechnung sei bei der Ermittlung der üblichen Lizenzgebühr auf das marktübliche Honorar abzustellen, das sich aus der MFM-Bildhonorarliste ergebe. Dort werde aber für Bildveröffentlichungen in Tageszeitungen selbst bei einer geringen Auflage und einem kleinen Abbildungsformat ein Honorar von mindestens 100 DM ausgewiesen. Die Verlage wurden dementsprechend zu einer Schadensersatzzahlung in Höhe von 100 DM pro Foto verurteilt.

Die Entscheidung des LG Berlin hatte in der Revisionsinstanz keinen Bestand. Der BGH hob das Urteil auf und verwies den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurück. Nach Auffassung des BGH hat das Landgericht verkannt, dass die Höhe der üblichen Lizenzgebühr nach dem objektiven Wert der Nutzungsberechtigung zu bemessen ist. Dieser Wert werde aber durch die Umstände des Einzelfalles bestimmt, wozu hier gehöre, dass die Fotos nicht nur zeitgleich in derselben Region, sondern außerdem als Teil der Mantellieferung in beiden Zeitungen in demselben redaktionellen Zusammenhang veröffentlicht wurden.

Der BGH rügt in seiner Entscheidung nicht nur die unterbliebene Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles, sondern auch die Heranziehung

der MFM-Bildhonorare als Grundlage für die Ermittlung der üblichen Lizenzgebühr. Die Frage, ob die von der MFM herausgegebene Liste tatsächlich die marktüblichen Honorare für Bildnutzungen widerspiegelt, kann nach Meinung des BGH nicht ohne besondere Sachkunde beantwortet werden. Diese Sachkunde fehle dem LG Berlin. Darüber hinaus beanstandet der BGH, dass das Landgericht nicht geprüft habe, ob sich ein Rückgriff auf die MFM-Liste möglicherweise schon deshalb verbietet, weil es sich bei der MFM um eine Interessenvertretung der Anbieterseite (also der Fotografen) handelt.

Die Auswirkungen der BGH-Entscheidung sollte man nicht unterschätzen. Da ist zunächst der Hinweis, dass den Gerichten die notwendige Sachkunde fehlt, um über die Anwendbarkeit der MFM-Bildhonorare selbst zu entscheiden. Was bedeutet das für die Praxis? In den letzten Jahren sind die Gerichte immer mehr dazu übergegangen, die üblichen und angemessenen Lizenzgebühren anhand der MFM-Liste selbst zu ermitteln statt sie in einem zeit- und kostenaufwändigen Verfahren durch einen Sachverständigen bestimmen zu lassen. Diesem Verfahren hat der BGH mit seinem Urteil einen Riegel vorgeschoben. Die Gerichte sind jetzt gezwungen, bei einer Verletzung von Bildrechten stets ein Sachverständigen-gutachten einzuholen, was die Prozesskosten zwangsläufig in die Höhe treiben wird. Das gesteigerte Kostenrisiko dürfte viele Fotografen noch mehr als bisher davon abhalten, gegen eine Verletzung ihrer Rechte vorzugehen.

Noch schlimmere Folgen könnten sich daraus ergeben, dass der BGH in seinem Urteil die Marktüblichkeit der MFM-Bildhonorare in Frage stellt. Offenbar erwartet der BGH, dass das LG Berlin jetzt prüft, ob die MFM eine Interessenvertretung der Bildanbieter und die MFM-Liste tatsächlich ein Spiegel der marktüblichen Honorare oder nur eine einseitige Honorarempfehlung der Anbieterseite ist. Sollte die Marktüblichkeit der Liste durch diese Prüfung in Frage gestellt werden, wäre den Fotografen das einzige Instrument aus der Hand geschlagen, mit dem sie bei einer Verletzung ihrer Rechte den Schadensersatz berechnen können.

Ein vernünftiger Ersatz für die MFM-Bildhonorare ist derzeit nicht in Sicht. Denn die Berufsverbände haben es leider versäumt, sich um die Schaffung von gemeinsamen Vergütungsregeln zu kümmern, wie sie seit der Reform des Urhebervertragsrechts im Jahre 2002 möglich sind. Solche gemeinsamen Vergütungsregeln, die zwischen den Berufsverbänden der Fotografen und den Verwertern zu vereinbaren wären, könnten für alle Beteiligten und auch für die Gerichte verbindlich festlegen, welche Lizenzhonorare für bestimmte Bildnutzungen angemessen sind. Der „Schuss vor den Bug“, den der BGH den MFM-Bildhonoraren mit seinem Urteil verpasst hat, sollte deshalb die Verbände dazu veranlassen, sich nun schleunigst um die längst überfälligen gemeinsamen Vergütungsregeln zu kümmern.

BGH, Urteil vom 6. Oktober 2005, GRUR 2006, 136 – „Pressefotos“

Erschienen in ProfiFoto, Heft 04/2006